

## **Entschuldigungsverfahren bei nicht vorhersehbarem Fehlen (z.B. Krankheit, Unfall, Motorschaden,...)**

Der Schüler muss bei jeder Fehlzeit den betroffenen Kursleitern eine schriftliche Entschuldigung (Vordruck „Abwesenheitsblatt“) in der ersten auf die Fehlzeit folgenden Fachstunde vorlegen (Ausnahme bei Klausuren, s.u.). Der Schüler gibt in jedem Fall den vollständig abgezeichneten Abwesenheitslaufzettel beim Tutor ab, der ihn gegenzeichnet und ablegt. Die Entschuldigung ist erst gültig, wenn das vollständig unterschriebene Abwesenheitsblatt beim Tutor abgegeben wurde!

Bei mehrtägigem Fehlen muss eine schriftliche Entschuldigung spätestens am 3. Tag bei der Schule eingehen. Sie wird vom Sekretariat dem Tutor zugeleitet, der bei längeren Krankheiten die Fachlehrer informiert. Der Gang des Schülers mit dem Abwesenheitsblatt zu den Kursleitern nach der Genesung entfällt hierdurch **nicht!**

### **Fehlen bei Klausuren und fachpraktischen Überprüfungen**

Fehlt ein Schüler bei einer Klausur, so hat er sich in jedem Fall so bald als möglich, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich beim **betroffenen Fachlehrer** zu entschuldigen. Im Falle elektronischer oder (fern-)mündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung binnen 3 Tagen nachzureichen.

Kann er den Fachlehrer innerhalb dieser Frist nicht erreichen, so entschuldigt er sich nach o.g. Verfahren beim Tutor.

Erfolgt die Entschuldigung nicht fristgerecht, so wird die Klausur mit „ungenügend“ (0 NP) bewertet.

Das Versäumen einer **fachpraktischer Überprüfungen in Sport, BK, Musik** o.ä. zählt wie ein Fehlen bei einer Klausur!

## **Beurlaubung bei vorhersehbarem Fehlen (z.B. Arztbesuchen, Führerscheinprüfungen, Musterung,...)**

Beurlaubungen müssen vom Schüler rechtzeitig vor dem Fernbleiben vom Unterricht mit dem Abwesenheitsblatt beantragt werden, und zwar für

- 1-3 Einzelstunden bei den Fachlehrern.
- bis zu zweitägige Arzttermine, Führerscheinprüfungen, Musterung, Beerdigungen naher Verwandter, kirchliche Veranstaltungen u.ä. beim Tutor.
- die übrigen Fälle beim Schulleiter. Ferienverlängernde Beurlaubungen dürfen generell nur vom Schulleiter erfolgen.

Der Fachlehrer/ Tutor/ Schulleiter zeichnet das Abwesenheitsblatt ab und gibt es dem Schüler wieder mit.

Der Schüler ist nun verpflichtet, in der nächsten möglichen Fachstunde die Fachlehrer über die Beurlaubung zu informieren und den Laufzettel durch die Kursleiter abzeichnen zu lassen.

Haben alle Kursleiter abgezeichnet, muss das Abwesenheitsblatt beim Tutor abgegeben werden.

**Nachträgliche Beurlaubungen sind nicht möglich, d.h. fehlt der Schüler auch bei einem möglicherweise gegebenen Beurlaubungsgrund ohne Beurlaubung, handelt es sich um unentschuldigtes Fehlen!**

Biberach, 9. September 2010

gez. Lamprecht